

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für das

Archiv Rhein - Erft - Kreis

1. Benutzungsrecht

Das im Archiv des Kreises verwahrte Archivgut kann von jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen des Kreises dem nicht entgegenstehen.

2. Art der Benutzung

2.1 Die Benutzung kann erfolgen

- a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
- b) für wissenschaftliche Forschungen,
- c) für sonstige Zwecke,

2.2 Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt.

In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale

- a) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorlegen oder
- b) Auskünfte aus den Archivalien geben.

2.3 Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

3. Benutzungsantrag

3.1 Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind Angaben zur Person zu machen, der Benutzungszweck sowie der Gegenstand der Forschungen genau anzugeben.

Für jeden Gegenstand der Nachforschungen und für jeden Benutzungszweck ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

3.2 Wer das Archivgut benutzen will, hat sich auf Verlangen auszuweisen.

3.3 Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten, Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten und von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien des Archivs beruht, ein Belegstück sogleich nach Erscheinen unaufgefordert und kostenlos dem Archiv zur Verfügung stellen wird.

4. Benutzungsgenehmigung

4.1 Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs oder sein Vertreter, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

4.2 Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

- a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Bundes, des Landes, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
- b) die Archivalien durch Organisationseinheiten des Kreises benötigt werden, durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde oder ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstünde.

4.3 die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzung nach Ziff. 5.1 bis 5.4 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

4.4 die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Ziff. 4.2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

4.5 Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, beschädigt, verändert, deren innere Ordnung stört oder sonst unsachgemäß behandelt.

5. Benutzung amtlichen Archivgutes

5.1 Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv des Kreises verwahrt wird, kann 30 Jahre nach der Entstehung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach der Entstehung benutzt werden.

5.2 Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Ziff. 5.1 hinaus erst 10 Jahre (30 Jahre gem. Ziff. 5.4) nach dem Tod der Betroffenen benutzt werden. Ist der Todestag nicht feststellbar, endet die Sperrfrist 90 Jahre (110 Jahre gem. Ziff. 5.4) nach der Geburt.

5.3 Die Sperrfristen nach Ziff. 5.1 und 5.2 können verkürzt werden, im Falle von Ziff. 5.2 jedoch nur, wenn

- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
- b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

Die Sperrfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Landrat. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach Ziff. 4.3 anordnen.

- 5.4** Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 06.01.1988 (BGBl. I, S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen, nach Ziff. 5.1 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Ziff. 5.2 auf 30 bzw. 110 Jahre sowie nach Ziff. 5.3 Abs. 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfristen nach Ziff. 5.1 können dann nicht verkürzt werden.

6. Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung des Kreises

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv des Kreises verwahrt wird, gilt Ziff. 5.1 bis 5.4 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

7. Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

8. Reproduktionen, Nutzung

- 8.1** Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.

Ein Anspruch auf Herstellung von Kopien besteht nicht.

- 8.2** Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen sowie die kommerzielle Nutzung ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Entgelt nach dem Entgelttarif für das Archiv des Kreises und unter Nutzung der Quelle wie des Archivs zulässig.

9. Kosten der Benutzung

- 9.1** Die Benutzung für nachweisbare wissenschaftliche oder heimatkundliche Forschungen ist unentgeltlich. Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Entgelte nach Ziff. 8 werden nach dem Entgelttarif für das Kreisarchiv berechnet.

- 9.2** Erfolgt die Benutzung im Interesse des Kreises, so kann von einer Erhebung der Entgelte nach Ziff 1, 2, 3.1 bis 3.21 und 5 des Entgelttarifs für das Kreisarchiv mit Zustimmung des zuständigen Dezernenten abgesehen werden.

- 9.3** Bei amtlichen Benutzungen werden nur Sachkosten nach Ziff. 4 berechnet.

- 10. Die Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 1991 in Kraft. Gleichzeitig verlieren Ziff. 6 bis 6.8 der Archivordnung für das Kreisarchiv des Rhein – Erft - Kreises vom 26. März 1986 ihre Gültigkeit**